

(3) Der Apothekenrevisor darf nicht zur Revision einer Apotheke eingesetzt werden, in der er als Apotheker tätig ist oder die in dem Kreisgebiet liegt, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(4) Revisionen sind während der Dienstzeit der Apotheke durchzuführen.

### § 6

(1) Die Apothekenrevisionskommission hat zu prüfen, ob die Versorgung im Versorgungsbereich der Apotheke gesichert ist und wie die Apotheke unter Berücksichtigung der personellen Besetzung die Anlage- und Umlaufmittelfonds hierfür einsetzt.

(2) Die Apothekenrevision ist nach den vom Minister für Gesundheitswesen festzulegenden Arbeitsrichtlinien für Apothekenrevisionen durchzuführen und erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

#### 1. Personelle Besetzung

- a) Leitung der Apotheke,
- b) Stellenplan der Apotheke, Qualifikation, ausreichende Anleitung und Aufsicht sowie richtiger Einsatz der Apothekenmitarbeiter entsprechend der Ausbildung,
- c) Anwesenheit der Apothekenmitarbeiter, Einhaltung und Ausnutzung der Arbeitszeit, Urlaubsregelung sowie Durchführung des Bereitschaftsdienstes.

#### 2. Fachlich-technische Ausstattung

- a) Stand und Beschaffenheit der Räume und der technischen Ausrüstung im Hinblick auf die Aufgaben der Apotheke gemäß der Apothekenbetriebsordnung vom 2. April 1958 (GBl. I S. 379),
- b) ausreichende und sortimentsgerechte Bevorratung entsprechend der Struktur des Versorgungsbereiches der Apotheke,
- c) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufbewahrung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere bei der Abgabe von Betäubungsmitteln und Giften,
- d) Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen,
- e) Aufbewahrung der Unterlagen, die auf Grund des § 6 der Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke vorhanden sein müssen.

#### 3. Wirtschaftliche Leitung der staatlichen Apotheken

- a) Vollständige Erfassung (Anlagenkartei) und ordnungsgemäße Verwaltung des übertragenen Volkseigentums,
- b) Bereitstellung, Einsatz, richtige und rationelle Ausnutzung der Umlaufmittel,
- c) Durchführung und Kontrolle der Aufzeichnungen über den Wirtschaftsablauf (Grundtage-, Wareneingangsbuch und Rechnungsausgangsbuch, Rechnungslegung),
- d) richtige Einstufung des Apothekenpersonals in die Vergütungsgruppen und ordnungsgemäße Gehaltszahlung,
- e) Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung, Umlaufmittelab- und -Zuführung),

f) Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips und der Finanzdisziplin.

#### 4. Wirtschaftliche Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken

Die Überprüfung der wirtschaftlichen "Leitung der privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken gehört nicht zu den Aufgaben der Apothekenrevisionskommission.

(3) Der Bezirksarzt kann der Revisionskommission für die Überprüfung der Apotheken besondere Prüfungsaufträge erteilen.

### § 7

(1) Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, sämtliche Apothekenräume zu betreten, in alle Unterlagen des Apothekenbetriebes Einsicht zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen und kostenlos Arzneimittelproben zu entnehmen.

(2) Der Apothekenleiter und die Apothekenmitarbeiter sind verpflichtet, den Maßnahmen der Mitglieder der Revisionskommission zu entsprechen und sie in sonstiger Weise bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben zu unterstützen.

(3) Der Apothekenleiter oder sein Vertreter muß für die Dauer der Revision in der Apotheke zugegen sein.

### § 8

(1) Nach Abschluß der Revision findet eine Schlußbesprechung der Revisionskommission mit den Mitarbeitern der Apotheke statt. Hierzu sind einzuladen:

- a) bei staatlichen Apotheken  
der Kreisapotheker und der Haushaltsbearbeiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,  
ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen;
- b) bei privatwirtschaftlich betriebenen Apotheken  
der Kreisapotheker und ein Vertreter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,  
ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission teilen in der Schlußbesprechung das Ergebnis ihrer Prüffeststellungen mit, nennen die Beanstandungen und Mängel und schlagen die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen für deren Beseitigung vor.

(3) Die Teilnehmer der Schlußbesprechung sollen die Prüffeststellungen erörtern, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung nehmen und das Ergebnis der Revision auswerten.

(4) Zur Beseitigung der Beanstandungen und Mängel kann die Revisionskommission unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Schlußbesprechung die Durchführung von Maßnahmen verlangen und hierfür Fristen setzen.

### § 9

(1) Über die Revision und die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Revisionskommission und dem Apothekenleiter zu unterschreiben ist (Revisionsprotokoll).